

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 75/16 B

L 5 AS 859/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 191 AS 18648/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Treptow-Köpenick,
Groß-Berliner Damm 73 a - e, 12487 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B e c k e r sowie die Richterin H a n n a p p e l
und den Richter Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig, denn er hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - in der erforderlichen Weise schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160 Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Unabhängig von den vom Kläger gerügten Zulassungsgründen ist die Beschwerde schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil in ihr nicht dargelegt wird, wieso die ursprünglich gegen Bescheide, die die Überprüfung von Bescheiden über die Gewährung einer Urlaubsabgeltung ablehnten, erhobene Klage, die um die Gewährung von Wertersatz für die Tätigkeit des Klägers im Rahmen der Arbeitsgelegenheit erweitert und nur noch insofern weiterverfolgt wird, zulässig ist. Aus der - vorliegend von SG und LSG bejahten - Zulässigkeit einer Klageänderung nach § 99 SGG folgt nicht die Zulässigkeit der geänderten Klage (*vgl letztens nur BSG Urteil vom 18.3.2015 - B 2 U 8/13 R - RdNr 14 mwN*). Dass die für die Zulässigkeit der Klage auf Wertersatz notwendige Verwaltungsentscheidung des Beklagten über einen Anspruch des Klägers auf Wertersatz und deren Überprüfung in einem Vorverfahren (*vgl § 78 SGG*) erfolgt sind, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen (*vgl insofern Beschwerdebegründung S 5, 3. Absatz*).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

